

**Satzung**  
**zur Änderung der Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Soziologie**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 1. Oktober 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-138.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-138.pdf))

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2006 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-79.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-79.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort "Bevölkerung" durch das Wort " Familie" und die Worte "Arbeits- und Migrationsbehörden" durch die Worte "und Arbeitsbehörden" ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

- "2. Der Studienschwerpunkt „Bevölkerung, Migration und Integration“ für
- Planungsbehörden und -einrichtungen im privaten und öffentlichen Sektor,
  - Marktforschung/Research und Datenanalysen,
  - Banken und Versicherungen,
  - Krankenkassen oder Pflegedienste (Public Health),
  - Datenverarbeitung und Statistik (amtliche Statistik bei Bund, Ländern oder Kommunen),
  - Sozial-, Familien- und Migrationsbehörden,
  - staatliche oder private Forschungsinstitute und -einrichtungen,
  - nationale und internationale Entwicklungshilfeorganisationen."

- cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- "1. Im Studienschwerpunkt „Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf“
- Grundlagen der Lebenslaufforschung,
  - Lebenslauf im internationalen Vergleich,
  - Familie, Bildung und Arbeitsmarkt im Lebenslauf."
- bb) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- "2. Im Studienschwerpunkt „Bevölkerung, Migration und Integration“
- bevölkerungswissenschaftliche Grundbegriffe und demographische Methoden und Modelle
  - Bevölkerungsgeschichte und -theorie zur Herleitung gegenwärtiger demographischer Strukturen und Entwicklungen,
  - Bevölkerungsentwicklung im internationalen Vergleich,
  - Soziologie der Migration und Migrationspolitik,
  - Soziologie der Integration von Migranten,
  - Interethnische Beziehungen."
- cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden zu Nummern 3 bis 6.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Studieninhalte

- (1) <sup>1</sup>Das Studium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Soziologie, sowie ausgewählter Nachbardisziplinen. <sup>2</sup>Durch das Studium werden die Studierenden auf die Bachelorprüfung und auf weiterführende Studiengänge vorbereitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Verfügbarkeit von Teilgebieten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. <sup>2</sup>Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können in Wahlpflichtmodulen Kurse und Teilprüfungen aus den aufgeführten Teilgebieten belegt werden. <sup>4</sup>Die Verfügbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

- (3) Das Studium umfasst folgende Modulgruppen
1. Soziologische Grundlagen mit 25 ECTS-Leistungspunkten,
  2. Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik mit 45 ECTS-Leistungspunkten
  3. den Studienschwerpunkt mit 50 ECTS-Leistungspunkten,
  4. das Kontextstudium mit weiteren Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 35 ECTS-Leistungspunkten,
  5. das Pflichtpraktikum mit 10 ECTS-Leistungspunkten,
  6. die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium oder Disputation mit insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten.
- (4) <sup>1</sup>In den soziologischen Lehrveranstaltungen der Modulgruppen „Soziologische Grundlagen“ und „Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik“ sollen die Studierenden Grundkenntnisse der Teilgebiete des Faches erwerben, sich mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken des Faches vertraut machen sowie soziologische Zusammenhänge und Probleme erkennen und verstehen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf soziologische Problemstellungen beurteilen lernen. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen des Faches zu vermitteln. <sup>3</sup>In den Veranstaltungen müssen mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, wie in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. <sup>4</sup>Inhalte der Modulgruppe Soziologische Grundlagen sind:
1. Soziologische Theorie (10 ECTS-Leistungspunkte)  
Grundbegriffe und Grundprobleme der Soziologie, Klassiker der Soziologie und soziologische Theorien der Mikro-Ebene (Verhalten, Handeln, Interaktion, Gruppen, Netzwerke), der Meso-Ebene (Institution, Organisation) und der Makro-Ebene (Gesellschaft)
  2. Sozialstrukturanalyse (10 ECTS-Leistungspunkte)  
Sozialstruktur (Bevölkerung, Haushalt, Familie, Bildung, Erwerbstätigkeit, Armut) der Bundesrepublik im historischen und internationalen Vergleich
  3. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (5 ECTS-Leistungspunkte)  
Wissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten; Thema, Fragestellung und Operationalisierung; Literaturrecherche; EDV-Hilfsmittel; Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit
- <sup>5</sup>Inhalte der Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik sind:
1. Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie (10 ECTS-Leistungspunkte)  
<sup>1</sup>In diesen Lehrveranstaltungen wird ein Überblick über die wichtigsten Verfahren der Datenerhebung, der Gewinnung von Stichproben, der Datenaufbereitung und Dateninterpretation vermittelt. <sup>2</sup>Parallel dazu wird durch wissenschaftstheoretische Inhalte die allgemeine Struktur des sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses verdeutlicht.
  2. Empirisches Forschungspraktikum (20 ECTS-Leistungspunkte)  
In dieser Lehrveranstaltung wird eine empirische Untersuchung durchgeführt anhand folgender Schritte: Wahl eines Forschungsthemas, Durchsicht der einschlägigen Literatur, Formulierung von Hypothesen, Aufstellung eines Forschungsplans sowie Datenerhebung und Datenauswertung.

3. Einführung in ein Statistik-Programmpaket (5 ECTS-Leistungspunkte)  
Praktische Einführung in die Anwendung von z.B. SPSS oder Stata

4. Statistik (10 ECTS-Leistungspunkte)

<sup>1</sup>Die Studierenden sollen mit dem notwendigen methodischen Instrumentarium ausgestattet und zugleich die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen geschaffen werden. <sup>2</sup>Sie sollen lernen, die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden und ihre theoretischen Grundlagen – insbesondere die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit – kennen lernen.

- (5) <sup>1</sup>Studierende wählen ihren Studienschwerpunkt durch die Kombination von Modulen in den Bereichen des soziologischen Wahlpflichtmoduls und den Wahlpflichtmodulen I/II grundsätzlich selbst. <sup>2</sup>Es muss mindestens ein Umfang von 50 ECTS-Leistungspunkten erworben werden, wobei 20 ECTS-Leistungspunkte auf das soziologische Wahlpflichtmodul und 20 ECTS-Leistungspunkte auf das Wahlpflichtmodul I entfallen. <sup>3</sup>Im Wahlpflichtmodul II sind weitere 10 ECTS-Leistungspunkte nach Wahl in den Teilgebieten des soziologischen Wahlpflichtmoduls oder in den Fächern des Wahlpflichtmoduls I oder in deren Kombination zu erbringen, die dort noch nicht gewählt worden sind.

1. Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf

<sup>1</sup>Im soziologischen Wahlpflichtmodul des Studienschwerpunktes Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Soziologie des Lebenslaufs (Bildung, Arbeit, Familie), Bevölkerungswissenschaft oder Soziologie der Migration und interethnischen Beziehungen zu wählen. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul I sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem Angebot aus höchstens zwei der Teilgebiete Statistik, Sozialpolitik, Angewandte Volkswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Organisationspsychologie sowie Pädagogik zu erwerben.

2. Bevölkerung, Migration und Integration

<sup>1</sup>Im soziologischen Wahlpflichtmodul des Studienschwerpunktes Bevölkerung, Migration und Integration sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Bevölkerungswissenschaft, Soziologie der Migration und interethnischen Beziehungen oder Soziologie des Lebenslaufs (Bildung, Arbeit, Familie) zu wählen. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul I sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem Angebot aus höchstens zwei der Teilgebiete Statistik, Sozialpolitik, Angewandte Volkswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Organisationspsychologie sowie Pädagogik zu erwerben.

3. Empirische Sozialforschung

<sup>1</sup>Im soziologischen Wahlpflichtmodul des Studienschwerpunktes Empirische Sozialforschung sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik zu wählen. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul I sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem Angebot aus höchstens zwei der Teilgebiete Statistik, Politische Soziologie, Angewandte Informatik und Wirtschaftsinformatik zu erwerben.

#### 4. Europäische und globale Studien

<sup>1</sup>Im soziologischen Wahlpflichtmodul des Studienschwerpunktes Europäische und globale Studien sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Soziologie europäischer und globaler Prozesse sowie Transnationale Prozesse und organisatorischer Wandel zu wählen.

<sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul I sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem Angebot aus höchstens zwei der Teilgebiete Europäisches Gemeinschaftsrecht, Internationale und europäische Politik und internationales Management zu erwerben.

#### 5. Kommunikation und Internet

<sup>1</sup>Im soziologischen Wahlpflichtmodul des Studienschwerpunktes Kommunikation und Public Relations sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Soziologie der Kommunikation und Medien, Methoden der empirischen Sozialforschung sowie Statistik zu wählen.

<sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul I sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem Angebot aus höchstens zwei der Teilgebiete Kommunikationswissenschaft, Politische Soziologie, Statistik, Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik und Absatzwirtschaft zu erwerben.

#### 6. Organisation, Verwaltung und Sozialmanagement

<sup>1</sup>Im soziologischen Wahlpflichtmodul des Studienschwerpunktes Organisation, Verwaltung und Sozialmanagement sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Urbanistik und Sozialplanung zu wählen. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul I sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem Angebot aus höchstens zwei der Teilgebiete Sozialpolitik, Politische Systeme, Arbeits- und Sozialrecht, Sozialpädagogik, Verwaltungswissenschaft, Arbeitswissenschaft, Angewandte Volkswirtschaftslehre, Absatzwirtschaft, Organisation und Management, Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik zu erwerben.

<sup>4</sup>Mit der Meldung gemäß § 11 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie zu einer Teilprüfung aus dem Wahlpflichtbereich eines Studienschwerpunktes ist die Zuordnung zum gewählten Studienschwerpunkt anzugeben. <sup>5</sup>Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden. <sup>6</sup>Der gewählte Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

(6) <sup>1</sup>Die Modulgruppe Kontextstudium im Umfang von 35 ECTS-Leistungspunkten erlaubt einen Blick „über den Tellerrand“, aber auch eine Vertiefung spezifischer Neigungen. <sup>2</sup>Hierbei sind 20 ECTS-Leistungspunkte in frei wählbaren Veranstaltungen der Soziologie zu erbringen und 15 ECTS-Leistungspunkte aus Veranstaltungen der Wahlpflichtmodule I aller Studienschwerpunkte. <sup>3</sup>Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot.

(7) Pflichtpraktikum im Umfang von zwei Monaten (10 ECTS-Leistungspunkte)

<sup>1</sup>Das Praktikum kann bei Behörden, Unternehmen, Verbänden, Parteien, Medien und Forschungseinrichtungen stattfinden. <sup>2</sup>Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens mit einer dauerhaft und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. <sup>3</sup>Das Praktikum kann entweder ohne Unterbrechung absolviert werden oder in zwei Teilabschnitte zerlegt werden; ein Teilabschnitt nicht kürzer als ein Monat. <sup>4</sup>Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz

selbst. <sup>5</sup>Das Pflichtpraktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, nachzuweisen.

(8) Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium oder Disputation (15 ECTS-Leistungspunkte)

<sup>1</sup>Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit ist einem Teilgebiet der Soziologie zu entnehmen. <sup>3</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters ein Thema aus einem anderen Bereich gewählt werden. <sup>4</sup>Im Zuge der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. <sup>5</sup>Der zeitliche Umfang des Kolloquiums soll eine Unterrichtsstunde pro Woche während der Vorlesungszeit nicht übersteigen. <sup>6</sup>Wird kein Kolloquium angeboten, muss nach dem Ende der Bearbeitungszeit eine Disputation (Verteidigung) der Bachelorarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer im zeitlichen Umfang von nicht mehr als 30 Minuten absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit."

3. § 7 wird gestrichen.

4. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden zu §§ 7 bis 9.

5. Der neue § 7 wird wie folgt geändert.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Das gilt mit besonderem Nachdruck für die Studienschwerpunkte „Europäische und globale Studien“, „Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf“ sowie „Bevölkerung, Migration und Integration“.

6. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund einer Eilentscheidung des Präsidenten gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG.**

**Bamberg, 1. Oktober 2008**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 1. Oktober 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2008.**